Finanzdirektion
Amt für Informatik und Organisation

Anhang «Arbeitsbestimmungen»

vom [DATUM]

zum [Rahmenvertrag oder Bestellung betreffend …]

1. Die Leistungserbringerin mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz hält die in der Schweiz geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen sowie den Grundsatz der Lohngleichheit von Mann und Frau ein. Als Arbeitsbedingungen gelten die Gesamt- und die Normalarbeitsverträge oder, wo diese fehlen, die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen. Das Amt für Wirtschaft

 (info.arbeit@be.ch) gibt Auskunft über die einzuhaltenden Arbeitsbedingungen.

2. Die Leistungserbringerin mit Sitz im Ausland hält die entsprechenden Bestimmungen ein, die am Ort der Leistungserbringung im Ausland gelten, zumindest aber die ILO-Kernübereinkommen.

3. Entsendet die Leistungserbringerin Arbeitnehmende aus dem Ausland in die Schweiz, um die Leistung auszuführen, so sind die Bestimmungen des EntsG einzuhalten.

\* \* \*